

**Caren Sureth und Daniel Nordhoff (2004)**

**Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft – Sind Bilanzierungswahlrechte gemäß § 3 UmwStG notwendig?**

in:

*Zeitschrift für Steuer und Studium* 1, [326-334].

Abstract:

Im Rahmen der Restrukturierung von inländischen Unternehmungen durch Verschmelzung einer (Tochter-) Kapitalgesellschaft auf eine (Mutter-) Personengesellschaft (upstream merger) hat ein Steuerpflichtiger grundsätzlich drei Handlungsoptionen mit nachhaltigen steuerrechtlichen Konsequenzen:

- Verschmelzung ohne Aufdeckung stiller Reserven (Buchwertfortführung) ,
- Verschmelzung mit teilweiser Aufdeckung stiller Reserven (Zwischenwert),
- Verschmelzung mit vollständiger Aufdeckung stiller Reserven (Teilwert) .

Bei der Buchwertfortführung treten nur dann steuerliche Wirkungen auf, wenn der Buchwert der Anteile an der Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen der Personengesellschaft nicht dem Buchwert des übergehenden Vermögens entspricht (§ 4 Abs. 4 Satz 1 UmwStG). Ursächlich hierfür kann die Bewertung der Kapitalgesellschaftsanteile in der Handelsbilanz der Personengesellschaft sein (§ 255 HGB), sofern der Buchwert der Anteile unter oder über dem Buchwert des übergehenden Vermögens in der Schlussbilanz der Kapitalgesellschaft liegt (z.B. durch Thesaurierung von Gewinnen auf der Ebene der Kapitalgesellschaft).

Im Folgenden schließen wir diesen Fall aus und konzentrieren uns ausschließlich auf steuerliche Wirkungen durch Aufdeckung stiller Reserven im abnutzbaren Betriebsvermögen der übertragenden Kapitalgesellschaft.

Ziel der Analyse ist es, die Notwendigkeit des in § 3 UmwStG kodifizierten Ansatzwahlrechtes im Rahmen der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft aus der ökonomischen Perspektive zu hinterfragen.